

12. Kann eine eingetragene Genossenschaft einen Genossen, der für den Schluß eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklärt hat, nach diesem Zeitpunkte noch zu genossenschaftlichen Leistungen heranziehen, wenn die Eintragung der Austrittserklärung in der Liste der Genossen infolge Verschuldens des Genossenschaftsvorstandes unterblieben ist?
 §§ 67. 68 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889.

III. Civilsenat. Urtheil v. 15. März 1898 i. S. L. (Bekl.) w. Wollereigenossenschaft N. (N.). Rep. III. 338/97.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Obige Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden Gründen:

„Unstreitig hat der Beklagte seine Mitgliedschaft bei der klagenden Genossenschaft im Dezember 1892 gekündigt, sodaß er bei der statutarisch festgesetzten einjährigen Kündigungsfrist mit dem Schlusse des Jahres 1893 ausgeschieden sein würde, wenn der Vorstand der Genossenschaft in Erfüllung der ihm nach § 67 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 obliegenden Verpflichtung mindestens sechs Wochen vor dem erwähnten Jahreschlusse die Aufkündigung dem Gerichte zur Eintragung in der Liste der Genossen angemeldet hätte, und, wie anzunehmen, darauf die Eintragung nach § 68 desselben Gesetzes bewirkt worden wäre. Der Vorstand hat aber diese Anmeldung bis zum Schlusse des Jahres 1893 nicht bewirkt; vielmehr hat die Klägerin die Mitgliedschaft des noch in der Liste der Genossen

eingetragenen Beklagten noch während des Jahres 1894 als fort-dauernd angesehen und ihn auf Grund des im Dezember 1893 gefaßten Genossenschaftsbeschlusses auf die in der Klage aufgeführten genossenschaftlichen Leistungen in Anspruch genommen. Abweichend von dem Landgericht, hat das Berufungsgericht den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilt, indem es die zunächst in Betracht kommende Frage, ob derselbe mit dem Schlusse des Jahres 1893 als aus der Genossenschaft ausgeschieden zu gelten habe, verneint. Dasselbe geht davon aus, daß der kündigende Genosse nach § 68 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes nicht nur im Verhältnisse zu Dritten, sondern auch im Verhältnisse zur Genossenschaft und deren Mitgliedern erst mit der Eintragung der Kündigung in der Liste der Genossen als ausgeschieden anzusehen sei. An der schon hieraus sich ergebenden fort-dauernden genossenschaftlichen Haftpflicht des Beklagten werde auch durch eine dem Vorstand zur Last fallende Verzögerung bei der Anmeldung der Kündigung nichts geändert; denn die Verpflichtung zu dieser Anmeldung sei in § 67 des angeführten Gesetzes nicht dem Vorstand, als Willensorgan der Genossenschaft, sondern dessen einzelnen Mitgliedern auferlegt, die Genossenschaft mithin für deren Säumnis nicht verantwortlich; hätte der Gesetzgeber den Vorstand als Vertreter der Genossenschaft verpflichten wollen, so würde bei der den juristischen Personen für die Handlungen ihrer Vertreter obliegenden Haftpflicht „die Vorschrift des § 68 Abs. 2 ihren eigenen Zweck verfehlt haben“.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß diese Erwägung zum Teil auf Rechtsirrtum beruhe. Allerdings ist die Beendigung der Mitgliedschaft in ihrer Wirksamkeit gegen Dritte und gegen die Genossenschaft an und für sich durch die Eintragung des Endigungsgrundes in der Liste der Genossen (§ 67 Abs. 1) bedingt. Es kommt aber hier weiter in Frage, ob die Genossenschaft sich auf die Nichteintragung der Aufkündigung berufen kann, wenn diese Unterlassung durch ein Verschulden ihres eigenen Vorstandes veranlaßt ist. In letzterer Beziehung irrt die Vorinstanz, wenn sie annimmt, daß § 67 des Genossenschaftsgesetzes nicht den Vorstand als solchen, sondern nur dessen einzelne Mitglieder zur Anmeldung der Aufkündigung verpflichte, nur diesen also hier eine Säumnis zur Last falle. Nach § 24 des Genossenschaftsgesetzes (wie auch nach § 16 des vorliegenden

Statutes) vertritt der Vorstand die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, ist also deren berufenes Willensorgan in allen Angelegenheiten, deren Erledigung ihm durch Gesetz oder Statut überwiesen ist. Insbesondere aber hat nach § 67 Abs. 1 „der Vorstand“ die Aufkündigung des Genossen dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen und zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt sei, „weil es sonst“, wie die Motive zum Genossenschaftsgesetz S. 230 bemerken, „an jeder Sicherheit fehlen würde, ob die Kündigung von der Genossenschaft als gültig anerkannt wird“. Offenbar handelt also hier der Vorstand als Organ der Genossenschaft. Diese Auffassung des § 67 kann auch durch die Bezugnahme auf den Zweck der Vorschrift in § 68 Abs. 2 — Offenlegung des Verhältnisses des Genossen zu den Gläubigern der Genossenschaft und zu dieser selbst — nicht beseitigt werden. Denn abgesehen davon, daß die fortdauernde Eintragung der Mitgliedschaft Dritten gegenüber in jedem Falle, und bei fehlendem Verschulden des Vorstandes auch der Genossenschaft gegenüber immerhin wirksam, der Zweck der gedachten Vorschrift also insoweit gewahrt bleiben würde, tritt bei vorliegendem Verschulden des Vorstandes der Zweck und das formale Eintragungsprinzip des § 68 Abs. 2 zurück vor dem Satze des bürgerlichen Rechtes, daß niemand aus dem von ihm selbst verschuldeten Rechtsverluste eines Anderen Vorteil ziehen soll.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 32 S. 143.

Dieser Satz ist hier ausschlaggebend. Wenn der Vorstand der klagenden Genossenschaft die ihm nach obigem obliegende Pflicht zur Anmeldung der Aufkündigung des Beklagten sowie zur Herbeiführung der Löschung desselben im Genossenschaftsregister nicht rechtzeitig erfüllte, und insolgedessen der Beklagte nicht aufhörte, Mitglied der Genossenschaft zu sein, so kann sich doch die Klägerin hierauf nicht berufen; denn sie würde sich den durch Verschulden ihres Vorstandes entstandenen Vorteil aneignen, wenn sie noch nach dem Zeitpunkte, zu welchem des Beklagten Name ordnungsmäßig in der Liste zu tilgen war, ihn als Genossenschafter in Anspruch nehmen wollte. Diesem Verfahren steht, wie der erste Richter und die Revision zutreffend bemerken, die Einrede der Arglist im Sinne der l. 2 § 5 Dig. de doli mali et met. exc. 44,4 entgegen, deren Geltendmachung durch das Genossenschaftsgesetz nicht ausgeschlossen wird.

Wegen Nichtbeachtung dieser Grundsätze, welche der erkennende Senat bereits unterm 2. Oktober 1896 in dem gleichartigen Rechtsfalle der Molkereigenossenschaft S. wider Kl., Rep. III. 116/96, ausgesprochen hat, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Im übrigen war die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz geboten, da . . . namentlich die Frage, ob der Beschluß der Generalversammlung der klägerischen Genossenschaft vom 19. Dezember 1893 auch die mit Ende des Jahres 1893 austretenden Mitglieder thatsächlich hat binden wollen und rechtlich hat binden können, von dem Beruungsgerichte bis jetzt nicht geprüft worden ist."